

von allgemeiner Bildung und Fachkenntnis auszusprechen.“

Auf diesem Wege kam man nicht um einen Schritt weiter.

Ein Jahr später zeigten die Ausschußdeputierten dem Fürsten an, daß sie vom Landtag beauftragt seien, bei der Bundesversammlung einzuschreiten, da in Jahresfrist nichts gefördert sei. Diese Beschwerde wurde am 30. Juni (1855) nach Frankfurt abgesandt. Der Bundestag war ersucht, die Regierung nach dem Beschluß vom 16. Februar 1854 zu einer Erklärung aufzufordern. Da aber in den nächsten Tagen durch die Zeitungen bekannt wurde, daß der Fürst zur Lippe seinen Kabinettsminister Dr. Fischer in den Ruhestand versetzt hätte, blieb die Sache bis nach den Ferien im September liegen.

Damals wurde das Kabinett provisorisch von dem Regierungspräsidenten von Meien geleitet. Mündlich hatte er bereits mit Stietencron vereinbart, die Beschwerde zunächst nicht weiter zu betreiben, weil man hoffte, daß unter den veränderten Verhältnissen eine gütliche Einigung mit dem Landesherrn und dem neuen Kabinettsminister möglich war. Da sie aber nicht offiziell zurückgenommen wurde, sollte im Dezember 1856 über sie beschlossen werden, als dem Bundestag mitgeteilt wurde, daß dem im Frühjahr zusammentretenden Landtag ein Gesetzentwurf zugehen würde, durch den man den Ständen eine Mitwirkung an der Gesetzgebung einräumte. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, die Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen zu lassen. Damit verschwand die Beschwerde unerledigt in den Akten.

4. Das Ministerium v. Dheimb.

Fischers Nachfolger wurde der noch jugendliche preußische Regierungsrat v. Dheimb. Erwartungen schien er nachkommen zu wollen. Er übernahm die Fischerschen Sünden, hatte aber doch nicht das geistige

Übergewicht sie gutzumachen. Dem am 3. Juni 1857 zusammentretenden Landtag wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, in dem der Fürst in Gegensatz zu seiner bisherigen Stellung die Befugnisse der Stände über den Beirat hinaus ausdehnte. Er will die Verheißung des Patents vom 9. März 1848 einlösen, wenn er auch die Herleitung von Rechtsansprüchen entschieden als unzulässig ablehnt.

Dies neue Verfassungsgesetz beruht auf dem Grundsatz, daß die Gesetzgebung im allgemeinen dem Landesherrn gebührt, daß aber da, wo es sich um Änderung des bestehenden Rechtszustandes handelt, der Landesherr an die Zustimmung der Landstände gebunden ist. Alle in das Gebiet der allgemeinen Landesgesetzgebung fallenden Gesetze, mögen sie neu erlassen, aufgehoben oder authentisch interpretiert werden, unterliegen der Zustimmung der Landstände. Ausgenommen sind Ausführungsverordnungen und Anordnungen der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei. Bei Gefahr im Verzuge kann die Regierung im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung einschreiten, ist aber an die nachträglich einzuholende ständische Zustimmung gebunden. Auf die Ausführung von Bundestagsbeschlüssen findet das Gesetz keine Anwendung. Der Art. 5 bestimmt, daß über die den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfe im Plenum der Ständeverammlung beraten und nach der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Landtagsabgeordneten Beschluß gefaßt wird. Bei Gesetzentwürfen, welche die Landesverfassung selbst betreffen, muß, wenn die Mehrzahl der Abgeordneten einer Kurie es verlangt, die Beschlußfassung in getrennten Kurien erfolgen, die Zustimmung beider Kurien aber ist erforderlich. In dem Schlußartikel ist noch gesagt, daß den Landesbehörden keine Ermittlung (*cognitio*) darüber zusteht, ob bei einem gehörig veröffentlichten Gesetz die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beachtet sei. Nur die Stände selbst haben die Befugnis, die in dieser Beziehung etwa obwaltenden Be-

denken in gesetzlicher Weise zur Entscheidung zu bringen.

Die Kommission will mit dem Minister handeln, stößt aber auf Widerstand. Oheimb fordert unveränderte Annahme. Die Kommission kann sich nicht einigen: die Vertreter des ersten Standes lehnen das Gesetz ab, die Vertreter des zweiten und dritten Standes nehmen es an. Die Ritterschaft erklärt, daß die Verfassung von 1836 auf der Grundlage des Zweikammersystems beruhe und daß die Erhaltung dieses Systems eine Lebensfrage für die Wirksamkeit und Bedeutung der ersten Kurie sei. Sie verwechselt gewiß mit Absicht die Kurienverfassung mit dem Zweikammersystem. Jedenfalls verwirft sie den Art. 5, in dem sie die Auferstehung des Kopfszahlensystems befürchtet.

Die Vertreter der beiden anderen Stände dagegen danken freimütig dem Minister, daß ihnen jetzt alles gewährt sei, was sie seit zwanzig Jahren gefordert hätten. Die Verfassung von 1836 sah zwar die Abstimmung in getrennten Kurien für gewisse Fälle vor, aber nirgends war die Rede davon, daß das votum negativum den einzelnen Kurien zugestanden war, immer nur war von Ständeversammlungen im allgemeinen die Rede. Infolgedessen nahm man den Art. 5 als zweckmäßige und gerechte Vorschrift an.

Oheimb hatte gewarnt. Der Fürst lehnt jede weitere Auseinandersetzung ab und wird es unter Umständen auf eine Entscheidung im Rechtswege ankommen lassen. Aber die beim Bundestage noch hängende Beschwerde des Landtags war nun gegenstandslos geworden, da die zweite Kurie den Gesetzentwurf angenommen hatte.

Einige Jahre vergingen.

Der Gegensatz in der Verfassungsfrage, der bisher zwischen dem Landtag im ganzen und dem Fürsten bestanden hatte, übertrug sich in der Folge auf den Verkehr zwischen den beiden Kurien selbst. Auf jeder

Tagung erneuerte sich der Zwiespalt in unverminderter Heftigkeit und lähmte nicht nur jede dem Lande ersprießliche Wirksamkeit der Ständeverammlung, sondern gefährdete auch ihr Ansehen in der Öffentlichkeit.

Im Jahre 1862 beschloß der Fürst nochmals den Versuch zu einem Vergleich zu machen und wünschte, daß der Gesetzentwurf von 1857 wiederholt beraten würde. Wieder wurde eine Kommission, diesmal unter dem Vorsitz von Oheimb, zusammengesetzt. In einer Sitzung am 17. Oktober aber kam Oheimb für den von der Ritterschaft beanstandeten Art. 5 mit einem Vermittlungsvorschlag, nach dem die Kuriatabstimmungen in allen Fällen, sofern sie nach § 30 der Verfassungsurkunde¹⁾ überhaupt zulässig ist, nunmehr stattfindet, wenn sie von der Mehrheit einer Kurie beantragt wird. Auf die Herbeiführung eines gemeinsamen Botums beider Kurien ist hinzuwirken, andernfalls hat jede Kurie ein abgesondertes Gutachten einzureichen. Will die Regierung einen beanstandeten Gesetzentwurf nicht fallen lassen, so kann sie ihn dem nächsten ordentlichen Landtage nochmals vorlegen, und es wird dann, ohne daß neue Amendements zulässig sind, darüber im Plenum des Landtags abgestimmt und nach Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt. Nach einem neuen Artikel können Änderungen der Verfassungsurkunde selbst, falls kurienweise Abstimmung beantragt worden ist, nur dann erfolgen, wenn die Mehrzahl der Stimmen in jeder der beiden Kurien mit ihnen einverstanden ist.

¹⁾ § 30 der Verf.-Urkunde von 1836 bestimmt: „Die vorbereitenden Beratschlagungen geschehen in Einer Versammlung, die Abstimmungen aber in getrennten Kurien. Nur Gegenstände, welche allgemeine Landesabgaben betreffen, werden bis zum Schluß in allgemeiner Landtagsversammlung verhandelt und es entscheidet in Rücksicht ihrer die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Abgeordneter.“

Man kann kaum daran zweifeln, daß Oheimb im Ernst geglaubt hatte, den Forderungen der Ritterschaft zu genügen, wenn er mit seinem Vorschlag in ihrem Sinne die Vorteile der Kuriatabstimmung wahrte. Wie der Ritterschaft lag auch ihm daran, wie er in seiner Begründung betonte, eine gründliche und ruhige Prüfung und Erörterung der Gesetzentwürfe zu sichern. Auch hoffte er, die Nachteile einer Kurienabstimmung dadurch zu beseitigen, daß ein materiell unberechtigter Widerstand einer Kurie das Zustandekommen eines Gesetzes nicht dauernd hindern konnte. Den Hader und die Gereiztheit unter den Abgeordneten konnte er kaum noch ertragen.

Aber der anwesenden Ritterschaft ging auch dies Zugeständnis noch nicht weit genug. Weder wünschte sie selbst eine wesentliche Veränderung der mit Mühe wiederhergestellten Verfassung von 1836, noch wollte sie ohne Mitwirkung sämtlicher aufgeschworener Mitglieder, auch der auswärtigen, die Umänderung der Verfassung verantworten. Das erforderte weitläufige Konferenzen und Korrespondenzen.

Endlich am 22. Dezember (1863) einigt sich die Kommission in Oheimbs Wohnung unter Anlehnung an einen Vorschlag Stietencrons auf eine Fassung, die man wenigstens zum Bericht nehmen wird, obwohl sie niemand befriedigt und überzeugt. Über alle landesherrlicherseits zur Beratung an den Landtag gelangenden Gegenstände und über alle an deren Beratung sich anknüpfenden Anträge aus Amendements wird in gemeinschaftlicher Sitzung beraten und abgestimmt. Kurienweise Abstimmung bleibt vorbehalten, wenn bei jener Abstimmung sich keine Zweidrittelmehrheit ergeben hat. Bei Gesetzentwürfen, welche die Abänderung der Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836 betreffen, ist Kurienabstimmung erforderlich. Dasselbe ist der Fall, wenn es sich um Propositionen handelt, die betreffen: 1. die Stellung der Rittergüter in der Gemeinde; 2. den eximierten Gerichtsstand der Ritterschaft; 3. Die Lehn- und Fidei-

kommissverhältnisse der Ritterschaft. Außerdem wurde seitens der Kommissare der ersten Kurie noch die Bedingung gestellt, daß die Zerschlagung von Rittergütern von der Genehmigung der ritterschaftlichen Körperschaft und des Landesherrn gesetzlich abhängig gemacht werde. Später wollte man sich nur mit letzterer begnügen.

Ehe dieser Vorschlag kommissionsseitig dem Landtag zur Annahme empfohlen werden konnte, mußten die beiden Kurien dazu Stellung nehmen. In der zweiten Kurie fand sich auch nicht eine Stimme zur Befürwortung und Empfehlung, obwohl einige wenige Mitglieder es für höchst wünschenswert erklärten, dem Streit zwischen den beiden Kurien, der eine sachgemäße Behandlung der Landtagsangelegenheiten dauernd störte, durch ein abschließendes Kompromiß ein Ende zu machen. Mit Enttäuschung wies man es zurück, der ersten Kurie Zugeständnisse zu machen, es konnte sich nur darum handeln, die von ihr zu machenden Zugeständnisse anzunehmen! Als man dann zur namentlichen Abstimmung kam, entschied die überwiegende Mehrheit für Ablehnung des Vorschlags vom 22. Dezember. In der ritterschaftlichen Kurie nahm man natürlich den Vorschlag an, aber fast jedes Mitglied hatte an ihm noch herumzumäkeln und fand ihn immer noch unbefriedigend.

Als endlich alle diese mühseligen und zeitraubenden Vorarbeiten am 12. Februar (1864) an den Landtag kamen, überzeugte man sich sehr schnell, daß eine erneute Aussprache zu keiner Einigung führen werde. Man schritt daher zur Abstimmung. Die erste Kurie lehnte die Vorlage ab mit der Begründung, daß die zweite Kurie den von der Kommission vereinbarten Vorschlag vom 22. Dezember zurückgewiesen habe. Die zweite Kurie nahm die ursprüngliche Vorlage von 1857 in unveränderter Form an. Einstimmig, mit Ausnahme des Abg. Bärten von Lothausen, des Ver-

treters der äußersten Linken, der eine zeitgemäße Umgestaltung der ganzen Verfassung von 1836 forderte¹⁾.

Wieder stand man auf dem gleichen Fleck. Diese Ritter des „ancien regime“ maintainierten ihren Posten, bis sie durch Königgrätz unangenehm aufgeschreckt wurden. Dann aber merkte man sehr bald, man war nicht mehr so recht souverän, das Militär war schon preußisch geworden, überall mußte man auf den preußischen Nachbarn Rücksicht nehmen. Das vermißte die ganze Stimmung.

Am 2. Dezember 1867 begann der Landtag die Vorlage über die Trennung des Domonialhaushalts vom Staatshaushalt abschließend zu beraten. Beantragt war, daß der Landtag die Erledigung im Plenum vornehme oder der Kommission bis zur Erschöpfung ihrer Aufgabe eine weitere Frist gestatte. Überraschend stellte diese Kommission unter näherer Begründung den Antrag, den Fürsten zu bitten, es möge ihm gefallen, vor endgültiger Entschließung des Landtags ihm das Recht einer entscheidenden Stimme und der Initiative in der Gesetzgebung zu bewilligen und zu dem Ende auf die Vorlage vom Jahr 1862 zurückzukommen.

Zwei Tage später wurde dieser Antrag auf die Tagesordnung gesetzt.

Stietencron als Landtagspräsident bemängelt die Fassung. Immer habe das votum negativum dem Landtag zugestanden, es könne sich demnach nicht um

¹⁾ Buxten gab eine besondere schriftliche Erklärung ab: „Bei der Vereinbarung der Verordnung vom 16. Januar 1849 hat die 1. Curie auf ihre Vorrechte vollständig und feierlichst Verzicht geleistet. Hiernach ist die 2. Curie nun berechtigt, zu verlangen, daß die dennoch wiederhergestellte Verfassung von 1836 einer zeitgemäßen Änderung unterzogen werde. Da diese so nothwendige Änderung aber durch eine neue, die Vorrechte der 1. Curie belassende Vereinbarung erschwert werden würde: so bin ich aus diesem Grunde gegen die Annahme der betr. Proposition und habe daher auch dagegen gestimmt. Detmold, am 12. Febr. 1864.“ Landtagsakten von 1864.

eine Bewilligung, sondern ausschließlich um die Anerkennung eines Rechts handeln. Ebenso habe der Landtag die Initiative in der Gesetzgebung, das heißt die Befugnis besessen, den Erlaß eines Gesetzes zu beantragen. Oheimb wartet ab, bis man ihn fragt, welche Stellung die Regierung einnehmen wird. Er wünscht keinen Zusammenhang des Antrags mit der Domianialvorlage. Aber man soll den alten Streit austragen. Man gerät in Eifer, je mehr gesprochen und überlegt wird. Was hat der Landtag eigentlich mit diesem Streit zwischen den beiden Kurien zu tun? rufen die Fortschrittler. Sie sollen das unter sich ausmachen. Von einer Seite wird Übergang zur Tagesordnung gefordert. Im Grunde sagt man sich, daß dies ganze Kurienystem überaltert, unzeitgemäß, zweckwidrig ist. Man dringt in die Ritterschaft, die Einrichtung aufzugeben. Auch aus ihrem Kreise rät der Abg. v. Borries, der im Gegensatz zu seinen adligen Standesgenossen liberale Grundsätze vertritt, zur Nachgiebigkeit: die Anerkennung des votum negativum sei für den Landtag viel zu wichtig, namentlich wenn es sich eines Tages um das Aufhören der Selbständigkeit des lippischen Landes handelt. Das ominöse Gespenst ist gerufen!

Endlich macht Stietencron den Vorschlag, daß jede Kurie einige Mitglieder zu einer Kommission bestimmt, die eine Einigung über einen sachdienlichen Antrag versuchen soll. Diese Kommission vereinbart mit Oheimb die Fassung. Wie — erfahren wir nicht, keiner der Herren ist noch am Leben.

Zwei Tage später empfiehlt Stietencron namens der Kommission die Annahme des Gesetzentwurfs von 1862 (1857) mit einigen unwesentlichen Textänderungen. Der Art. 4 kam von selbst in Fortfall, da die Gesetze des Norddeutschen Bundes durch ihre Veröffentlichung durch das Bundesgesetzblatt auch ohne Zutun der lippischen Gesetzgebung bindende Kraft hatten. Im Landtag selbst wurde noch zur Erwägung gestellt, ob es nicht angemessen sei, die noch

vorbehaltene Kurienabstimmung bei Gesetzentwürfen, welche die Verfassung selbst betrafen, ebenfalls zu beseitigen. Die Kommission hatte diese Frage nicht unberücksichtigt gelassen, es war vorgeschlagen worden, statt der Kurienabstimmung eine Zweidrittel- oder gar Dreiviertelmehrheit vorzuschreiben. Da aber für diesen Vorschlag die erste Kurie nicht zu haben war, hatte man um der Einigung willen verzichtet.

Bis auf eine Stimme wird jetzt der Antrag angenommen. So überwältigend ist die Stimmung über das endlich zustande gekommene Einigungswerk, daß man dem Minister v. Oheimb durch Erheben von den Sitzen ehrlich dankt. Der Erfolg war sein Werk, aber schließlich wurde den Ständen nur eingeräumt, was sie schon mit dem Patent vom 9. März 1848 bekommen hatten.

Schon am 8. Dezember wurde das Gesetz betreffend die den Landständen in Beziehung auf die Beteiligung an der Gesetzgebung zustehenden Rechte veröffentlicht. Die lippische Verfassung beruhte damit für den Augenblick auf der Urkunde vom 6. Juli 1836 und dem Gesetz vom 8. Dezember 1867.

Keineswegs aber war mit der Bewilligung des *votum negativum* der Streitfall entschieden. Im Augenblick mögen sich die Beteiligten darüber nicht klar gewesen sein.

Man hat später nicht mit Unrecht von einem Notstandsgesetz gesprochen. Auch regierungstreue Anhänger vermiften in ihm den ausdrücklichen und unmißverständlichen Hinweis auf die dem Landtage gegenüber notwendige Verantwortlichkeit der Regierung. Nach der Verfassung von 1836 konnten schon bewilligte Steuern von den Landständen nicht verweigert werden, nur neue Steuern und Anleihen bedurften ihrer Zustimmung. Auch konnte man sich auf einen Bundesbeschluß vom 7. August 1832 berufen, wonach keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erfor-

derlichen Mittel verweigert werden durften. Nach § 3 des neuen Gesetzes aber hatte jetzt die Regierung die Befugnis, in außerordentlichen Fällen, wenn sonst der Zweck durch eine Verzögerung ganz oder teilweise vereitelt werden konnte, außerordentliche gesetzliche Verfügungen namens des Landesherrn auch ohne den Landtag zu erlassen. Auch trotz des Vorhandenseins von Ausschußdeputierten brauchte sie erst beim Wiederzusammentritt des Landtags seine nachträgliche Zustimmung oder eine anderweitige Regelung zu veranlassen. Der Fürst war demnach in der Lage, auch ohne Landtag zu regieren, seine Regierung konnte auch einmal über die Schnur hauen. Mit Ausnahmegesetzen die gewissenhafte Grenze zwischen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu ziehen, erfordert stets starke Charaktere und erfahrene Köpfe.

Die Opposition vollends verwarf das Gesetz von 1867 als unrechtmäßig, weil es durch einen nach ihrer Ansicht verfassungswidrigen Landtag verabschiedet war. In Wahrheit genügte der Widerspruch einer Mehrheit von vier Rittern in der ersten Kurie, um den gemeinsamen Willen der zweiten Kurie und damit den ganzen Regierungsapparat lahmzulegen.

Der Führer dieser Opposition in Lippe, die sich allmählich zu einer sogenannten Fortschrittspartei zusammenfand, war der Syndikus von Horn, Franz Hausmann, damals schon ein betagter Herr von fünfzig Jahren, in seiner Jugend ein streitbarer Burschenschaftler und später ein heißsporniger Acht- und vierziger¹⁾.

In einem glück Hausmann auf ein Haar Hannibal Fischer, über dessen geschichtliche Karikatur er so gern Witze riß, man hätte freilich nicht wagen dürfen, es

¹⁾ Ausführlich und sehr anschaulich ist der politische Zusammenhang dieser Jahre geschildert von Anemüller: Verfassungstreit und Obstruktion in Lippe 1868—1876, Detmold 1931. — Vgl. dazu auch das von Anemüller erwähnte Büchelchen: Ein Gespräch über die politischen Zustände im Fürstenthum Lippe, Gütersloh 1875.

ihm zu sagen: beide waren sie blindverrannte und sture Erzreaktionäre — nur in anderer Färbung. Für den radikalen Autokraten Fischer gab es nur den Absolutismus übelster mittelalterlicher Kultur, für den unentwegten Fortschrittler Hausmann nur die Revolution von 1848. Beide waren außerstande, ihren Gedankenboden zu entrümpeln. Man durfte Hausmann nicht aus der Perspektive betrachten und beurteilen. Er war und blieb der Typ jener eingebildeten angeblichen Berufspolitiker, die seit 1848 in Massen herum-liefen und die ohne das geringste Verantwortungsgefühl ihre Lebensaufgabe darin sahen, überall zu meckern und zu schimpfen und den Behörden Schwierigkeiten zu machen. Sie sterben niemals aus. Doch sie hatten vielfach die Menge für sich, und die setzte ihnen dann zu Zeiten auch Denkmäler.

Wir wissen, daß man Hausmann aus dem Revolutionslandtag, in dem er sogar als Vizepräsident wirkte, unerwartet hinausgebracht hatte, weil er sich weigerte, dem neuen Fürsten den üblichen Huldigungseid zu leisten. So oft er später bei Neuwahlen von seinen Parteigängern als Kandidat aufgestellt wurde, versagte ihm der Landesherr, sogar im Einverständnis mit dem Landtag, die Bestätigung. Es konnte ihm kaum etwas Ärgeres geschehen, als daß man ihn irgendwo mundtot machte. Sein Wortführer im Landtag wurde der Landwirt Bürten. Er selbst aber wirkte seitdem unermüdlich in öffentlichen Versammlungen und als Schriftsteller hekend und aufpeitschend¹⁾. Durch ihn bekam die Opposition wieder

¹⁾ Hausmann war wohl mehr Demagoge als Redner. In der Gartenlaube von 1869 Nr. 22 schrieb ein parlamentarischer Gefinnungsgenosse von ihm: der wackere Kämpfer gegen die lippische Mißregierung habe heute in drei Minuten gerade 22 Mal „Meine Herren“ gesagt und trotz dieser dringenden Einladung habe das Haus nicht hingehört, als er für die Portofreiheit der Reichstagsabgeordneten eine Lanze einlegte; vgl. Lipp. Volksbote vom 18. Juni 1869.

ihr selbständiges Organ. Nachdem im September 1852 das Blatt „Die Wage“ verboten war, las man in Lippe eine Zeitlang keine einheimische Zeitung. Doch schon am 1. Januar 1854 erschien in demselben Wagnerschen Verlag in Lemgo ein „Neues Sonntagsblatt“, eine Wochenzeitschrift, die hauptsächlich populärwissenschaftlich belehren wollte und politisch nur vorsetzte, was ihr Leser für den Hausgebrauch verdauen konnte. Ende März begann das Blatt zweimal wöchentlich zu erscheinen, aber einen Monat später ging es wieder ein. Unmittelbar abgelöst wurde es durch „Die Sonntagspost“, deren erste Nummer am 30. Dezember 1855 in demselben Verlag herauskam. Auch sie war zunächst eine Wochenschrift zur Belehrung und Unterhaltung für jedermann, harmlos und freundlich nach allen Seiten.

Dies Blatt bekam Hausmann in seine Finger, und in den stürmischen sechziger und siebziger Jahren verging kein Sonntag, an dem er nicht als „misliebiger Abgeordneter a. D.“ mindestens in einem Artikel unverdrossen immer wieder die gleiche Walze ableierte. Man staunt heute über die Geduld seiner Leser. In seinen Auswüchsen war sein Kampf geräuschvoll, unfair und ungerecht. Opposition um jeden Preis! Das war seine unausgesprochene Losung. Doch dieser Kampf war in jeder Wendung unfruchtbar wie die ganze Fortschrittspartei, der er zugehörte. Nur die verworrenen Verhältnisse in Lippe ermöglichten es, daß er dennoch nacheinander mit auffallender Mehrheit in den Reichstag gewählt wurde.

Hausmanns Programm in jenen Jahren war je nach der Weltlage: die Anerkennung des Erbprinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein, unerbittlicher Kampf gegen den Anschluß Lippes an Preußen, Kampf gegen Bismarck und den Schatten von 1866, die Zusammenberufung einer deutschen Nationalversammlung nach dem Frankfurter Muster von 1848 und die Einführung der Reichsverfassung vom März 1849 mit dem preußischen Königshause an der

Spize. Selbst Bürten bezweifelte zuweilen, daß hinter dieser Verstiegenheit die ganze lippische Fortschrittspartei stand. Für seine lippische Heimat im besonderen fordert er die Wiederherstellung des aus dem Patent vom 9. März 1848 vereinbarten Verfassungszustandes vom 16. Januar 1849 und die Wiederinkraftsetzung der seit 1853 einseitig aufgehobenen Landesgesetze. Wenn es der mächtige preußische König nicht unter seiner Würde halte, so meinte er, den preußischen Landtag wegen Außerachtlassung der Verfassung um Indemnität anzugehen, weshalb soll es dann dem Fürsten zur Lippe nicht möglich sein, das gutzumachen, was er 1853 einseitig verbrochen habe? Er fordert die Öffentlichkeit der ständischen Sitzungen, die nach der Verfassung von 1836 verboten war, und die Wahl des Landtagspräsidiums und des Büros aus der Mitte der Landtagsmitglieder nach Stimmenmehrheit. Er fordert, was ihn nachhaltig schmerzt, die Aufhebung jener lächerlichen Bestimmung, wonach der Landesherr die Landtagskandidaten nach ihrer Wahl bestätigt. Er fordert das ganze fürstliche Hausgut, das Domanium, ohne Einschränkung für das Volk und will das Regentenhaus mit einer Zivilliste abfinden.

Es gab aber noch ein paar besondere Umstände, die ihn wild und unnachgiebig machten. Der Fürst hatte am 8. Mai 1854 auch die in den Jahren 1849—1851 erlassenen Jagdgesetze, auf die die Opposition als Mäzerrungenschaft besonders stolz war, für ungültig erklärt und die ehemaligen Jagdberechtigungen, in der Hauptsache ein fürstliches Regal, wieder ins Leben gerufen. Die von Jahr zu Jahr steigende Erbitterung in der Bevölkerung über dies als Unrecht verschriene Verfahren hatte zeitweise zu schweren Verwicklungen, sogar zu einer Interpellation im Reichstage geführt¹⁾. Hausmann, selbst ein eifriger

¹⁾ Sehr eingehend sind die Vorkommnisse bei Ane-müller, a. a. O. Seite 77 ff., behandelt. — Man erzählte

Schießer, unterließ nichts, diese dauernd blutende Wunde über Jahrzehnte hinaus künstlich offenzuhalten, und berief sich auf zwei von ihm eingeholte Fakultätsgutachten, die sich zwar gegen die Rechtsverbindlichkeit der Verordnung von 1854 aussprachen, aber doch zu seinem Leidwesen die Verfassung von 1836 anerkannten.

Ein kirchlicher Konflikt kam hinzu. Der Minister von Oheimb ließ sich verleiten, ein neues Gesangbuch, in dem einige überschwängliche und geschmacklose Lieder Anstoß erregten, und als Lehrbuch für den Religionsunterricht den Heidelberger Katechismus einzuführen. Verwirrte Gemüter wurden dadurch der Kirche entfremdet. Hausmanns Widersetzlichkeit war so ungestüm, daß man ihn aus dem Schulvorstand von Horn, dessen Vorsitzender er war, disziplinarisch entfernen mußte.

Zulezt brachte der Abschluß des Domanialstreites seine kochende Volksseele vollends zum Sieden. Die Revolution hatte die Trennung des Domanialhaushalts vom Staatshaushalt nicht fertig gebracht. Zwei Jahrzehnte hatte man weiterverhandelt. Endlich am 21. Februar 1868 war das Werk, wenn auch mit bescheidener Mehrheit, zustande gekommen. Die Frage konnte immerhin erwogen werden, ob die Stände von 1836 überhaupt für das Domanium zuständig waren. Nach der Verfassungsurkunde waren ihnen nur Rechte zugesichert, die ihnen bis zum Jahre 1805 zugestanden hatten. Dazu gehörte das Domanium nicht! Alleiniger Vertreter war vielmehr bis 1805 der Landesherr, nur er konnte für Staatszwecke und im Interesse der Hofhaltung Domanialvermögen veräußern. Verhandelte man dennoch mit den Landständen wegen der Wich-

sich übrigens, daß Hannibal Fischer fiel, weil er sich geweigert hätte, die von Stietencron eigenhändig geschriebene Verordnung vom 8. Mai 1854 mit zu unterzeichnen. Doch erfolgte die Entlassung erst ein Jahr später.

tigkeit des Vorgangs, so blieb es doch fraglich, ob das Werk damit an Rechtsbeständigkeit gewann¹⁾.

Doch darum handelte es sich zunächst auch gar nicht. Wie gewöhnlich bei Wahlen, war um des elenden Stimmenfangs willen dem Bauer auf dem platten Lande und dem Aderbürger in den Städten, Hausmanns zuverlässigsten Wählermassen, soviel Kartoffelland vom Krongut versprochen worden, daß die Enttäuschung und die Aufregung hinterher überwältigend war, als man mit leeren Händen da stand. Domänen und Wald behielt das fürstliche Haus. Das ganze Abkommen war nur eine Auseinandersetzung zwischen der Kammerkasse und der Landkasse wegen Verteilung der künftigen Einnahmen und Ausgaben, um endlich Klarheit in die verworrene Finanzverwaltung zu bringen. Man sprach ganz offen von Diebstahl und Betrug, man warf der Mehrheit im Landtag Landesverrat vor und redete sich überall in eine Wut hinein, die grenzenlos und nicht ungefährlich war. Ohne Frage, der Hauptzweck des Abkommens war erreicht. Die Landesverwaltung bekam jetzt ihren jährlichen festen Haushalt. Aber man machte den bedenklichen Fehler, über der Klarstellung der augenblicklichen Verhältnisse die Zukunft zu vergessen. Man rechnete nicht mit der Möglichkeit, daß die Bedürfnisse dieses Staatshaushalts sich voraussichtlich steigerten. Während ehemals Ausfälle aus Domänaleinkünften beglichen wurden, fielen Ansprüche auf diese Erleichterungen jetzt fort, während andererseits der Ertrag der dem fürstlichen Hause als Kronsfideikommiß überlassenen Domänen unbedingt mit den Jahren Mehreinnahmen versprachen. Das bessere Geschäft machte der Landesherr, und keine Macht konnte ihn zwingen, freiwillig mehr zu leisten als jetzt vereinbart war.

¹⁾ Vgl. dazu einen Aufsatz von Schnitger: Zum Domänialabkommen in dem Beiblatt zu Nr. 34 der Sonntagspost vom 27. August 1873.

Alle diese Vorgänge waren mehr oder weniger eng mit dem Verfassungstreit verknüpft und geeignet, die Verfassung von 1836 bei günstiger Gelegenheit zu Fall zu bringen. Im Herbst 1867 versuchte die Opposition es mit einer Massenpetition beim Reichstag. Man erbat die Wiederherstellung der Verfassungsordnung vom 16. Januar 1849 und der einseitig aufgehobenen Landesgesetze, namentlich des Jagdgesetzes, man erbat die Wiedergabe der hergebrachten Religionsbücher und die Selbstverwaltung der religiösen Gesellschaften, man erbat die Aufhebung des Zunftzwanges in den Städten und des Gewerbemonopols der Rentkammer auf dem platten Lande. Auch daß Lippe immer noch keine Eisenbahn hatte, wurde in Erinnerung gebracht.

Diese Petition hatte ein unerwartetes Schicksal. Als sie in der Sitzung vom 23. Oktober (1867) zur Diskussion gestellt wurde, unterließ es der Berichterstatter, sich rechtzeitig zum Wort zu melden. Man gewann den Eindruck, als ob man ohne Besprechung der eigentlich allen unbekannten Vorlage sogleich zur Abstimmung schreiten würde. In dieser Verlegenheit meldete sich Oheimb als lippischer Bundesbevollmächtigter und verdächtigte Hausmann als intellektuellen Urheber und Verfasser, was ihm, wie der Präsident verkündete, einen Ordnungsruf eingebracht hätte, wenn er Reichstagsmitglied gewesen wäre¹⁾. Interessant ist es von Oheimb zu hören, und fand auch einige Aufmerksamkeit, daß über die Frage, ob die Beseitigung der Verordnung von 1849 unbedenklich rechtlich war, vom juristischen Gesichtspunkt wohl Bedenken erhoben und dann die Zuständigkeit des Bundesrats nicht bestritten werden könne. Aber Oheimb bestritt den Verfassungstreit überhaupt, da der ehemalige Bundestag die 1853 wiedereingeführte

¹⁾ Als Urheber und Förderer der Petition bekannten sich hinterher Bürten und Kaufmann Echterling aus Lage, s. Sonntagspost vom 27. Oktober 1867.

Verfassung von 1836 anerkannt und diese seitdem in anerkannter Wirksamkeit bestanden habe. Er behauptete, daß die Zuständigkeit des Bundestags unbedingt genau so festgestanden habe wie jetzt die des Reichstags. Demnach bestritt er, daß ein Streit zur Entscheidung des Norddeutschen Bundes vorlag. Die weitere Diskussion des Hauses erschöpfte sich eigentlich in einer Frage der Geschäftsordnung. Da der Berichterstatter unbegreiflicherweise geschwiegen hatte und niemand etwas Bestimmtes wußte, beantragte man die Zurückweisung an die Petitionskommission¹⁾.

Diese Kommission hatte bereits befürwortet, die Eingabe, soweit sie den Verfassungszustand berührte, dem Bundeskanzler auf Grund des Art. 76 zu überweisen, wonach Verfassungsstreitigkeiten in Bundesstaaten, in deren Verfassung keine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt war, auf Anruf eines Teils vom Bundesrat gütlich auszugleichen, oder, falls es nicht gelang, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen waren. Jetzt aber wurde die Petition, da Sessions-schluß eintrat, den Bittstellern unerledigt zurückgeschickt. Im folgenden Jahre kam sie unverändert wieder. Nochmals beriet die Kommission, diesmal in Anwesenheit Hausmanns, und kam zu dem Schluß, daß man, auch wenn alle Voraussetzungen gegeben waren, dennoch zur Tagesordnung übergehen müsse, da zunächst der Bundesrat zur Einleitung eines gütlichen Vergleichsverfahrens hätte angegangen werden müssen. Aus dieser Ablehnung konnte man schon genug heraushören. Hausmann aber beschwor die Kommission, die Petition doch unmittelbar an den Bun-

¹⁾ Als Sonderdruck erschien in Detmold 1867: Auszug aus den stenographischen Berichten des Norddeutschen Bundes. 27. Sitzung vom 23. Oktober 1867. Die von mehreren Einwohnern des Fürstenthums Lippe überreichte Petition Nr. XII, Beschwerden über Verfassungs-Verletzungen und über die Landes-Verwaltung betreffend.

desrat abzugeben, da es unbillig sei abzulehnen, nur weil man sich nicht an die richtige Adresse gewandt habe. Man gab schließlich nach und überwies die beiden Beschwerdepunkte, die den Verfassungszustand und die einseitige Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze und Verordnungen betrafen, dem Bundesrat zur Überprüfung. Über die übrigen religiösen und gewerblichen Beschwerden jedoch ging man zur Tagesordnung über, da sie als innere Angelegenheiten eines Bundesstaats nicht zur Zuständigkeit des Bundes gehörten. Am 15. Dezember beschloß der Bundesrat: „in Erwägung, daß das im Jahre 1853 durch landesherrlichen Erlaß wieder hergestellte Verfassungsrecht bei der Errichtung des Norddeutschen Bundes in anerkannter Wirksamkeit bestand und daher als das gültige Recht im Sinne des Eingangs der Bundesverfassung angesehen werden muß, die Beschwerde zurückzuweisen und die Petenten von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen“. Diese Antwort, die das Bundeskanzleramt Bürten und Echterling am 30. Dezember 1868 zusandte, wurde, kaum verwunderlich, nicht in der Sonntagspost veröffentlicht¹⁾. Die Stellungnahme des Bundes aber war für die Folge klar und unzweideutig.

Unmittelbar nach der Verabschiedung des Dominalabkommens im Februar 1868 hatte der Minister von Oheimb seinen Abschied aus dem lippischen Staatsdienst genommen und wurde preußischer Landrat im Kreise Minden. Mit Bedauern vernahmen es die Konservativen, und gar erst die sogenannte christliche Partei, die sich von jeher eng um ihn gedrängt hatte, die Frommen, wie sie sich nannten. Noch am 1. Januar war zu seiner Unterstützung eine neue konservative Zeitung, der „Lippische Volksbote“, unter stark orthodoxer Redaktion erschienen²⁾, die es sich zur

¹⁾ Ein Unikum war es, daß sie gelegentlich am 21. Dezember 1872 im Reg.- u. Anzeigebblatt Nr. 227 im „Nichtamtlichen Teil“ bekanntgemacht wurde.

²⁾ Näheres darüber bei Anemüller, a. a. O. Seite 35 ff.

Aufgabe machte, an der gedeihlichen Entwicklung des lippischen Volkslebens mitzuarbeiten, nicht zur Erhaltung des Herkommens um jeden Preis, nur weil es alt und ehrwürdig war, sondern in ruhiger Weiterentwicklung der Verhältnisse: Fortschritt wohl, aber keine politischen Purzelbäume, Freiheit gewiß, aber keine Zügellosigkeit, keine Willkür. Die Opposition aber verrieth Oheimbs Wirksamkeit als schädlich, weil er nichts getan hätte, um die unter Fischer vollzogenen Ungesetzlichkeiten wieder zu beseitigen, fand, daß durch sein System der Entwicklung der Volkswohlthat schwer heilbare Wunden geschlagen wären.

5. Heldmans Präsidentschaft.

Der Fürst hatte mit zwei Ministern, die er nach einander von auswärts bezogen hatte, kein Glück gehabt. Möglich, daß ihm Oheimb selbst geraten hatte, wieder einem lippischen Beamten die Geschäfte zu übertragen. Er entschied sich für den Geheimen Regierungsrat Theodor Heldman, den er zum Präsidenten seines Kabinetts und der Regierung machte. Wenn er ihn nicht zu seinem Minister ernannte, mag es vielleicht daran gelegen haben, daß er gegen alles, was mit der Revolution von 1848 zusammenhing, eine unüberwindliche Abneigung hatte, wie er auch Moritz Petri bei dieser Gelegenheit überging.

Als man Heldman vor zwei Jahrzehnten in die Regierung berufen hatte, war man in gewissen Kreisen geneigt, in ihm einen Achtundvierziger zu sehen, wenn auch gemäßigter als sein Kollege Petri, der mit ihm zugleich eintrat. Jedenfalls wohl in dieser Erinnerung, denn seit Errichtung des Kabinettsministeriums war Heldman dienstlich nicht hervorgetreten, setzte jetzt die Fortschrittspartei ihre Hoffnung auf ihn, und Hausmann verhielt ihm sogar brieflich seine Unterstützung zur Rückkehr auf verfassungsmäßige Bahnen und in seiner anmaßlichen Überheblichkeit sogar seine Mithilfe im Reichstag zur